

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Seite 1 bis 7

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte rechtliche Beziehung der MAYER & CIE. GMBH & CO. KG („MAYER & CIE.“) mit dem Lieferanten finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung von MAYER & CIE. durch den Lieferanten, spätestens mit Lieferung der bestellten Ware, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber MAYER & CIE. ausgeschlossen, auch wenn MAYER & CIE. ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant zu erkennen gibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss

2.1 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung, maschinell lesbare Datenträger oder in elektronischer Form erfolgen.

2.2 Bestellungen von MAYER & CIE. sind vom Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von MAYER & CIE. schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von MAYER & CIE. als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

2.3 Vergütungen für Besuche des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter sowie für die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt.

2.4 MAYER & CIE. hat sich zur Nachhaltigkeit (VDMA Blue Competence) verpflichtet und betreibt ein Energiemanagement nach ISO 50001. Die dort niedergelegten Anforderungen beziehen sich auch auf die von MAYER & CIE. bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet daher sich und seine Zulieferer entsprechend, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen sowie zu gesellschaftlicher Verantwortung. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

3. Lieferung, Lieferunterlagen

3.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Vereinbarte Liefertermine sind dann eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist.

3.2 Der Lieferant hat MAYER & CIE. unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. MAYER & CIE. behält sich vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den vereinbarten Liefertermin überschreitet. Hat der Lieferant die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, behält sich MAYER & CIE. vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.3 MAYER & CIE. kann Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermin von beiden Parteien angemessen zu berücksichtigen.

3.4 Bei Lieferverzögerung oder Lieferungsunterbrechung infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe oder Naturkatastrophen oder infolge sonstiger außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes trägt bis zu seinem Eintreffen am vereinbarten Bestimmungsort der Lieferant. Der Bestimmungsort ist der Erfüllungsort.

3.6 Der Lieferant hat in seinem gesamten Schriftverkehr mit MAYER & CIE. die Bestellungsnummer und die EDV-Nummer von MAYER & CIE. im Hinblick auf den Liefergegenstand anzugeben.

3.7 Teillieferungen sowie Über- oder Unterlieferungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung von MAYER & CIE. gestattet.

3.8 Treffen MAYER & CIE. und der Lieferant keine Vereinbarung bezüglich der Verpackungs- und Versandart, so ist der Lieferant verpflichtet, die handelsübliche Versand- und Verpackungsart zu wählen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden.

3.9 Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen sind auf Wunsch von MAYER & CIE. jederzeit vom Lieferanten kostenlos zurückzunehmen, für den Fall wiederkehrender Belieferungen bei der nächsten Anlieferung.

3.10 Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält MAYER & CIE. sich die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Liefergegenstände bei MAYER & CIE. auf Kosten des Lieferanten. MAYER & CIE. behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung des Liefergegenstandes ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Versand, Versicherung und sonstige Nebenkosten, aber nicht die Umsatzsteuer ein.

4.2 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von MAYER & CIE. innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei MAYER & CIE., jedoch in keinem Fall bevor MAYER & CIE. die vollständige Lieferung erhalten hat.

4.3 Bei Zahlungsverzug schuldet MAYER & CIE. Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4.4 Die Rechnungen des Lieferanten sind MAYER & CIE. in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellung-Nummer und -Datum und getrennt von der Lieferung einzureichen.

4.5 Die Aufrechnung des Lieferanten mit von MAYER & CIE. bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten oder nicht entscheidungsreifen Forderungen ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsübergang

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von MAYER & CIE. nur anerkannt, wenn und soweit sich jeweils der Lieferant das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises für den jeweiligen Liefergegenstand vorbehält. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

6. Rechte von MAYER & CIE. bei Mängeln

6.1 Die Beschaffenheit der Liefergegenstände und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die in den Zeichnungen und/oder Liefervorschriften von MAYER & CIE. angegebenen technischen Daten müssen eingehalten werden. Die Liefergegenstände müssen im Übrigen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren Sicherheitsvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant wird im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten bei der Herstellung der Liefergegenstände umweltfreundliche Verfahren und Produkte einsetzen und seine Zulieferer entsprechend verpflichten.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben und MAYER & CIE. unverzüglich ggf. aktualisierte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

6.3 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 6.1 (insbesondere zur sach- und rechtsmängelfreien Lieferung der Liefergegenstände) bestimmen sich die Rechte von MAYER & CIE. sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Die Nacherfüllung durch den Lieferanten umfasst auch den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes sowie den Einbau des reparierten oder als Ersatz gelieferten Liefergegenstandes.

6.5 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 6.3) ist MAYER & CIE. berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel des Liefergegenstandes selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig beschafften Ersatz auszuwechseln, sofern es MAYER & CIE. aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (z.B. wenn MAYER & CIE. ein im Verhältnis zu den Kosten der Mängelbeseitigung besonders hoher Schaden droht) nicht mehr möglich ist, (i) den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und (ii) ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, ohne dass der Schaden eintritt.

6.6 Die Verjährung von Mängelansprüchen ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelrüge durch MAYER & CIE. der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen oder den Mangel für beseitigt erklärt hat. Erkennt der Lieferant seine Pflicht zur Nacherfüllung an, so setzt die Nacherfüllung eine neue Verjährungsfrist in Gang. Im Falle der Nachbesserung beschränkt sich der Neubeginn der Verjährungsfrist auf den beseitigten Mangel. Im Falle der Ersatzlieferung erstreckt sich der Neubeginn auf die Ersatzlieferung.

6.7 Die Annahme der Lieferung und die Zahlung gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.

7. Produkthaftung, Produktrückruf

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MAYER & CIE. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Der Lieferant wird MAYER & CIE. alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erstatten.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich in angemessener Höhe gegen Produkthaftungsansprüche im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Liefergegenständen zu versichern. Auf schriftliche Aufforderung hat der Lieferant MAYER & CIE. den Versicherungsschutz innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang nachzuweisen.

7.3 Ist MAYER & CIE. verpflichtet, wegen eines Fehlers eines Liefergegenstandes einen Rückruf durchzuführen, trägt der Lieferant alle mit dem Rückruf verbundenen notwendigen Aufwendungen, soweit diese auf die Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes zurückzuführen sind.

8. Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen

8.1 MAYER & CIE. behält sich an ihren Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Proben, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen (gemeinsam „Gegenstände“) alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von MAYER & CIE. Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den jeweils bestimmten Zwecken benutzt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind diese Gegenstände ausschließlich für die Abwicklung von Bestellungen von MAYER & CIE. zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Gegenstände MAYER & CIE. auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat die Gegenstände sorgfältig zu behandeln und separat aufzubewahren.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auch für die Zeit nach Abwicklung der Bestellung, alle ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werdenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben der jeweils anderen Partei („Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, die in Gegenständen gemäß Ziffer 8.1 verkörpert sind und mit ihnen im Zusammenhang stehen, sowie für die Geschäftsbeziehung zu MAYER & CIE.

8.3 Das Verbot, Gegenstände gemäß Ziffer 8.1 und Informationen gemäß Ziffer 8.2 an Dritte weiterzugeben, findet keine Anwendung, sofern und soweit der Lieferant diese ausschließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, die die Informationen und Gegenstände zur Abwicklung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Personen“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus den Ziffern 8.1 und 8.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter zur entsprechenden Beachtung der Ziffern 8.1 und 8.2 verpflichtet werden, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der jeweilige Mitarbeiter an die empfangende Partei gebunden ist.

8.4 Die Verpflichtung aus Ziffer 8.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen,

- (i) die im Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits offenkundig waren oder danach offenkundig werden, ohne dass ein Verstoß gegen Ziffer 8.2 vorliegt;
- (ii) die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber MAYER & CIE. zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- (iii) die dem Lieferanten unabhängig von MAYER & CIE. und ohne Nutzung der bisher erhaltenen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der betreffenden Informationen bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn der Lieferant seiner Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Erhalt der Informationen widerspricht;
- (iv) die gegenüber Behörden oder Gerichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet MAYER & CIE. unverzüglich zu informieren und den Umfang der offenzulegenden Informationen auf ein Minimum zu reduzieren.

8.5 Ziffer 8.4 findet auf die Verpflichtung nach Ziffer 8.1 entsprechende Anwendung, wenn und soweit die Gegenstände Informationen verkörpern, die nach Ziffer 8.4 nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

8.6 Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm eingesetzte Unterlieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen der Ziffern 8.1 bis 8.6 zu verpflichten.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass (i) der Liefergegenstand, (ii) die Lieferung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten und (iii) die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes durch MAYER & CIE. keine Schutzrechte Dritter verletzen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MAYER & CIE. auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen MAYER & CIE. wegen der in Ziffer 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihr alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

9.3 Die Verpflichtung nach Ziffer 9.2 gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nach Ziffer 9.1 nicht zu vertreten hat.

9.4 Gegebenenfalls weitergehende Mängelhaftungsansprüche von MAYER & CIE. bleiben unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der schriftlichen Einwilligung von MAYER & CIE. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages unberührt.

10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart. MAYER & CIE. ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.